

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jürgen Braun, Waldemar Herdt, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Volker Münz, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### **Rehabilitierung der Opfer der sogenannten Bodenreform 1945 bis 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Die sogenannte „Bodenreform“ in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) von 1945 bis 1949 war keine Reform im Sinne einer Wirtschaftsreform, wie es der Begriff „Reform“ und die inhaltlich gezielt missverständliche Formulierung „Enteignung über 100 Hektar“ glauben machen sollen, sondern stellte eine menschenrechtswidrige Verfolgung und Vertreibung mit individuellem, ideologisch motiviertem Strafcharakter dar. Sie orientierte sich an der stalinistischen Kulakenverfolgung. Der Begriff „Bodenreform“ stellt einen Euphemismus dar, der den historischen Tatsachen und seinen Rechtsfolgen bis heute nicht gerecht wird.

Die „Bodenreform“ zielte im Wege rechtswidriger konfiskatorischer Maßnahmen auf die totale Entziehung des gesamten Eigentums ab, umgesetzt durch Gewaltmaßnahmen mit Verfolgungscharakter. Beides diente der individuellen politischen Verfolgung und der gezielten Diskriminierung ohne Gerichtsurteil und ohne rechtsstaatlichen Rechtsschutz. Die rechtswidrigen Maßnahmen reichten von gewaltsamer Wegnahme von Haus und Hof, aller persönlichen Habe, einer Ausweisung vom Wohnort, dem sogenannten Kreisverweis, bis hin zur Deportation und Internierung. All dies ging mit schwerwiegenden Ansehensverlusten der betroffenen Personen einher.

Konfisziert wurde das Vermögen von zwei Personengruppen.

Konfisziert wurde einerseits das gesamte Vermögen jeder Person, die im Grundbuch mit mehr als 100 ha Grundeigentum eingetragen war, und zwar nicht nur der 100 ha übersteigende Teil, sondern das gesamte in der SBZ feststellbare Grundeigentum nebst Mobilien, Aktien, Bankguthaben und dergleichen mehr. Das Immobiliareigentum der betroffenen Personen wurde pauschal als „feudal-junkerlicher Besitz“ eingestuft. Eine freiwillige Selbstverkleinerung ihres Grundeigentums auf unter 100 ha zum Beispiel

durch Teilung und Schenkung an ihre Kinder, wurde nicht anerkannt.

Bei dieser Gruppe handelte es sich um ungefähr 7000 Privat und Familienbetriebe mit insgesamt gut 3,1 Millionen ha Grundeigentum. Das war keine soziale Reform der Bodenaufteilung, wie die sogenannten Bodenreformer in der Weimarer Republik sie teilweise durchsetzten, um das Eigentum an Grund und Boden breiter zu verteilen, sondern eine gezielte Strafaktion und ein Etikettenschwindel bei der Auslegung und Anwendung der sogenannten Bodenreformverordnungen. Ziel war die Bestrafung und Liquidierung dieser sogenannten Junkerkaste, welche menschenverachtend als „Unkraut“ diffamiert wurde. Nebenbei sollte diese Opfergruppe auch noch pauschal und ohne individuellen Tatnachweis als Nazi- und Kriegsverbrecher durch Vermögensentziehung und Vertreibung bestraft werden, ohne sich gegen diesen Vorwurf – damals und bis heute – zur Wehr setzen zu können.

Konfisziert wurde andererseits auch das Eigentum einer zweiten Gruppe, nämlich auch das gesamte Vermögen und Grundeigentum von Landwirten mit eigenen Betriebsflächen über beziehungsweise unter 100 ha Grund, die individuell mit einem persönlichen Tatvorwurf als NS-belastet oder als Kriegsverbrecher eingestuft wurden. Hierbei handelt es sich um weitere ungefähr 4000 Betriebe mit einer Gesamtfläche von weiteren ca. 170000 ha.

Vorbehaltlich der bereits im § 1 Abs. 4 AusglLeistG vorgeschriebenen und praktizierten Würdigkeitsprüfung müssen derartige Bestrafungen in einem Rechtsstaat generell einer Rehabilitierung zugänglich sein. Dies gilt erst recht dann, wenn das eigentliche Unrecht des gewaltsamen Vermögensentzuges durch den Restitutionsausschluss im Einigungsvertrag von 1990 nicht rückgängig gemacht werden soll. Denn gerade weil die damalige Bundesregierung im Einigungsvertrag die Restitution abgelehnt hat, besteht die Gefahr, dass von der Öffentlichkeit aus der beschlossenen grundrechtsrelevanten Nichtrestitution der Vermögenswerte auf die Rechtmäßigkeit der menschenrechtswidrigen Verfolgung in Form der „Bodenreform“ geschlossen wird. Mithin ergibt sich aus der Beeinträchtigung der Eigentumsrechte der Opfer und dem Schutzanspruch vor Diskriminierung und vor Vertreibung aus ihrer Heimat die besondere Verpflichtung des Staates, dieses Unrecht in der Erinnerung der Gesellschaft wach zu halten.

Die darüber hinaus verweigerte Konsequenz einer Entschädigung nach bundesdeutschem Enteignungsrecht und der Verweis auf geringere Ausgleichsleistungen nach dem Entschädigungs- und -Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) unter der Voraussetzung einer Würdigkeitsprüfung reicht nicht aus, gerade auch deshalb nicht, weil diese ohne Hinweis auf eine Rehabilitation erfolgten.

Das KPD-SED-DDR-PDS-DIE LINKE-Narrativ von der Nichtschutzwürdigkeit „feudal-junkerlichen Besitzes“ ist zwingend an den Maßstäben unserer Rechtsordnung als grundgesetzwidrig (Art. 3 GG) darzustellen. Der Hinweis auf die Tatsache, dass die besatzungshoheitlichen Konfiskationen von 1945 bis 1949, insbesondere die sogenannte Bodenreform vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erfolgten, geht fehl. Vorbehaltlich der im EALG festgeschriebenen Würdigkeitsprüfung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der wegen der Gesetzgebung der Regierung Modrow zu den Neusiedlerflächen und der daraus folgenden politischen Unmöglichkeit einer vollen Restitution sind die Konfiskationen der sogenannten Bodenreform von 1945 bis 1949 mit den Konfiskationen nach 1949 aufgrund des Kernbereichs des Artikels 3 GG zu vergleichen, da und soweit es sich um Eigentumsentziehungen auf dem räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt und der Staat zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung fast vollständig in die Eigentümerposition des konfiszierten Eigentums gelangt ist.

Angesichts der unterlassenen Verurteilung menschenrechtswidriger Verfolgung kann der Widerspruch zwischen unterbliebener Restitution oder Entschädigung zum Verkehrswert einerseits und den bisher vorgesehenen Ausgleichsleistungen andererseits nur durch eine öffentlich verkündete Rehabilitation mit einer Ausgleichsleistung aufgelöst werden, die sich an der menschenrechtskonformen Auslegung der Bodenreformverordnungen folgendermaßen orientiert: Ausgleichsleistungen sind zumindest in der Form zu gewähren, dass dem einzelnen Betroffenen oder seinen Erben unter Anrechnung bereits gewährter staatlicher Leistungen die Möglichkeit gewährt wird, Ausgleichsflächen zu erwerben, die nach menschenrechtskonformer Auslegung der Bodenreformverordnungen wertmäßig unter den Schutzbereich der ersten 100 ha fallen. Das wären bei ursprünglich ca. 11000 konfiszierten Betrieben mit insgesamt 3,3 Millionen ha eine maximale Gegenleistung von 1,1 Millionen ha. Eine solche Lösung hätte auch den Vorstellungen der frühen Bodenreformer in der Weimarer Republik entsprochen. Sie ist ein Prüfstein für alle auf dem Boden des Grundgesetzes stehenden Parteien.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Gesetz einzubringen, das nach Maßgabe des EALG die öffentliche Rehabilitation aller Opfer der sogenannten Bodenreform von 1945 bis 1949 vorsieht;
2. klarzustellen, dass die Opfer der menschenrechtswidrigen Verfolgung, Vertreibung und Diskriminierung als „Junker“ und „Klassenfeinde“ im Gebiet der SBZ, einschließlich ihrer Nachkommen, aus Art. 3 GG zumindest den Kernbereich des Grundrechtsschutzes bezüglich der Konfiskationen und ihrer erlittenen politischen und menschenrechtswidrigen Verfolgung beanspruchen können;
3. sich dafür einzusetzen, dass die Verbrechen der „Bodenreform“ als solche benannt und deren Verherrlichung beendet werden; so zum Beispiel durch Abbau und Umwidmung der Denkmäler zu Mahnmalen der sogenannten Bodenreform;
4. eine Stiftung zur Aufarbeitung der Verbrechen der sogenannten „Junkerverfolgung“ und Verfolgung von Unternehmern und Klassenfeinden in der SBZ zwischen 1945 und 1949 zu schaffen. Diese Stiftung soll der Beendigung des Narrativs der vermeintlich sauberen Wirtschaftsreform namens „Bodenreform“ und der Erforschung der Eigentums- und Agrarstruktur in Ostdeutschland dienen. So sollen zum Beispiel auch die Profite der rechtlichen Festschreibung der „Bodenreform“ nach 1990 durch die Privatisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der sogenannten „volkseigenen Güter“ und durch die Nutzung gewaltiger EU-Agrarsubventionen von jährlich umgerechnet bis zu 10 Prozent des Bodenwertes aufgearbeitet werden;
5. verbesserte Ausgleichsleistungen nach dem EALG im Sinne einer Reform der sogenannten Bodenreform zu beschließen, das heißt dem einzelnen Betroffenen oder seinen Erben unter Anrechnung bereits gewährter staatlicher Leistungen die Möglichkeit zu gewähren, Ausgleichsflächen möglichst in der Nähe des Ortes des im Rahmen der Bodenreform konfiszierten Eigentums zu erwerben, die nach menschenrechtskonformer Auslegung der Bodenreformbestimmungen wertmäßig unter den Schutzbereich der ersten 100 ha seines Eigentums fielen.

Berlin, den 26. Februar 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Bereits im Vorfeld der Gründung der SED im April 1946 kam es ab September 1945 unter sowjetischer Besatzung unter Führung der KPD zu menschenrechtswidriger politischer Verfolgung. Sie besaß den Charakter politischer Strafjustiz. Es erfolgten Verhaftungen von politischen Gegnern, Unternehmern, Landwirten, ganzer Familien, Internierungen, Kreisverweise und entschädigungslose totale Eigentumskonfiskationen, ferner Vertreibungen und Deportationen in Haftanstalten und Internierungslager. Trotz des politischen Strafcharakters wurden die Maßnahmen auf verwaltungsrechtlicher Grundlage durchgeführt. Sie waren motiviert durch den Stalinismus und folgten dem kommunistischen Vorbild der systematischen Verfolgung der Kulaken in der Sowjetunion in den Jahren 1929 bis 1932.

Die DDR hielt an den Ergebnissen der Verfolgungen im Rahmen der sog. Bodenreform rechtlich fest und verherrlichte diese als Errungenschaften des Sozialismus. Die nächste Zwangsmaßnahme auf dem Lande fand von 1952 bis 1960 statt, als man die Kleinbauern und die durch die sog. Bodenreform begünstigten Neusiedler in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Vorbild der russischen Kolchosen drängte. Dies alles geschah nach dem gleichen Muster, in zwei Stufen, wie es zuvor schon in der Sowjetunion und im kommunistischen China abgelaufen war.

Das SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gelten in ihrem Anwendungsbereich nach einer Novellierung entgegen ihrem Etikett nun auch für die Zeit vor der Gründung der SED, nämlich ab dem 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990. In der öffentlichen Meinungsbildung der Bundesrepublik Deutschland wird aber der Unrechtscharakter der rechtsstaatswidrigen und menschenrechtswidrigen Verfolgungs- und Vertreibungsverbrechen in der SBZ zwischen 1945 und 1949 nicht thematisiert. Der Widerspruch zwischen Nichtrestitution und Unrechtscharakter der Verfolgungen ist nicht aufgelöst. Es herrscht das DDR-Narrativ einer gerechtfertigten Strafaktion gegen Nazis und Kriegsverbrecher vor, zudem die Legende einer „sauberen“ Wirtschaftsreform im Sinne einer sozialen Umverteilung von Ackerflächen.

Zusätzlich geht man in der veröffentlichten Meinung irrigerweise noch davon aus, dass die Eigentumsverhältnisse auf mittelalterlichen Strukturen beruhten, wie sie im Lehnrecht verhaftet waren. So hätte sich ein Eigentumschutz nach 1945, 1949 oder auch 1990 nicht wirksam entfalten können. Doch bereits im 19. Jahrhundert ist der Lehnbesitz durch Aufhebung der Lehnsperrvermerke in Privateigentum übergegangen. Auch vormaliger Lehnbesitz genießt in den alten Bundesländern den vollen Grundrechtsschutz. Nur annähernd fünf Prozent der Opfer der „Bodenreform“ hatten einen adligen Familienhintergrund. Zum „Junker“ gemacht wurde aber jeder, der mehr als 100 ha Land besaß. Heute sind die meisten Agrarbetriebe in den neuen Bundesländern mehrere Tausend Hektar groß. Das wirkt wie Hohn auf die von der Bodenreform betroffenen Personen und ihre Nachkommen. Die durch die Umstrukturierung nach der sogenannten Bodenreform und ihrer Festschreibung nach der Wiedervereinigung begünstigten gewaltigen Agrarbetriebe profitieren zudem nach dem EU-Verteilungsschlüssel im Vergleich zu den kleineren Betrieben von linear pro Hektar gleichen Agrarsubventionen aus Steuermitteln, die sie zum Export der Überschüsse in die Entwicklungsländer befähigen und damit zu einer dortigen Landflucht und Armutsabwanderung und zu einer hiesigen Arbeitslosigkeit, Vergreisung und Abwanderung der jungen Bevölkerung aus den ländlichen Räumen beitragen. Verbittert bleiben auch die unzähligen Transfergeldempfänger in der ostdeutschen Landbevölkerung zurück.

Die Ausblendung des Verfolgungscharakters wurde deutlich, als der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages 2009 lediglich von „entschädigungslosen Eigentumsentziehungen“ schrieb, ohne den totalen, rechtsstaatswidrigen und menschenrechtswidrigen Verfolgungs- und Vertreibungscharakter zu erwähnen. Es heißt dort lapidar: „In der öffentlichen Meinungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland ist der Unrechtscharakter der entschädigungslosen Vermögensentziehungen aus der Zeit 1945 und 1949 tief verwurzelt.“ Siehe [https://petitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2007/\\_11/\\_15/Petition\\_553.nc.html](https://petitionen.bundestag.de/petitionen/_2007/_11/_15/Petition_553.nc.html). Hierbei handelt es sich um einen Euphemismus und eine unzulässige Verkürzung der Darstellung tatsächlicher Geschehnisse. Die Ausführungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages grenzen an eine Verhöhnung der Opfer, wenn geschrieben wird, dass die „Akte der Bodenreform“ nicht „einer gegen die Person gerichteten Verfolgung gedient“ hätten, sondern von Anfang an „auf die Umgestaltung der Eigentumsordnung nach sowjetischen Vorbild gerichtet“ gewesen wären ([https://petitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2007/\\_11/\\_15/Petition\\_553.nc.htm](https://petitionen.bundestag.de/petitionen/_2007/_11/_15/Petition_553.nc.htm)). Das vermittelt den Eindruck, als hätten die wegen ihres Eigentums bestraften und total „enteignet“ Opfer der sogenannten Bodenreform im Rahmen einer „angemessenen“ Wirtschaftsreform wohl „einfach nur Pech gehabt.“

Hier wird verkannt, dass die „Bodenreform“ und die Verfolgung der „Junker“ als einheitlicher Akt an dem stalinistischen Vorbild der Verfolgung der Kulaken entsprechend ausgerichtet waren. Ein Beleg hierfür ist, dass man die „Junker“ nicht als Arbeiter in eine neue kommunistische Eigentumsordnung eingliedern wollte. Ihre Vertreibung und Entfernung durch Kreisverweis und Deportation war das erklärte Ziel. Dem entsprach etwa die Parole „Junkerland in Bauernhand – Rottet dieses Unkraut aus!“. Auf einem Plakat des Zentralkomitees der KPD wurden Bodenreformopfer als Unkraut dargestellt und mit dem Spaten ausgestochen. (Fikentscher, Schmuhl, Breitenborn: Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt, Durchführung, Zeitzeugen, Folgen, Berlin, 1954. Ferner Konrad Breitenborn, Plakate zur Bodenreform in Fikentscher, Schmuhl, Breitenborn: Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt, Durchführung, Zeitzeugen, Folgen, Halle an der Saale, 1997, S. 222). Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht Leipzig in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2009 den politischen, menschenrechtswidrigen Verfolgungscharakter der „Bodenreform“ durch gezielte Vertreibung und Diskriminierung festgestellt, denn es ging weit über eine verwaltungsrechtliche Eigentumsentziehung hinaus, damit einhergingen Kreisverweise und Deportationsanordnungen (vgl. BVerwG 3 C 25.08 – Urteil vom 10.12.2009).

Der Freistaat Sachsen hatte sich zuvor in diesem Prozess als Beklagter zu der Auffassung verstiegen, dass ein ausgesprochener Kreisverweis und die Anordnung der Deportation der gesamten Familie des Eigentümers eines „feudal-junkerlichen Besitzes“ über 100 Hektar nicht als politische Verfolgung zu werten sei, denn der Eigentümer hätte sich samt Familie durch Flucht in den Westen der angeordneten Deportation entzogen. Dies zeigt, wie sehr auch in der Exekutive der Neuen Länder durch Aufnahme der DDR-Blockparteien in die Gesamt-CDU, das DDR-Narrativ von der „demokratischen Bodenreform“ verteidigt wird.

Unabhängig von der vereinbarten Nichtrückgabe der betroffenen Vermögenswerte hat der Nichtvollzug der Restitution teilweise zu einer Herabwürdigung und pauschalen Stigmatisierung der betroffenen Opfer und Familien geführt. Sie stellten im Wesentlichen den gesamten Mittelstand der SBZ dar.

Die Festschreibung der Eigentumskonfiskationen durch die DDR ab 1949 und die Bundesrepublik Deutschland nach 1990, darf nicht zur Übernahme des kommunistischen Narratives und einer moralischen Rechtfertigung dieser Verbrechen führen.

Die Opfer dürfen aufgrund ihrer Abstammung nicht diskriminiert werden, wie es den Nachkommen der Junker und der „Klassenfeinde“, so sie denn in der DDR verblieben, erging. Diese Klarstellung ist notwendig, weil die Opfer der „Bodenreform“ aufgrund eines behaupteten übergeordneten Interesses – dem Gelingen der Wiedervereinigung – durch Ausschluss der Restitution unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG außerhalb des Grundrechtsschutzes gestellt wurden. Dies hat gravierende soziale Folgen und trägt bis heute den Keim der Diskriminierung in sich.

Die Opfer der sogenannten Bodenreform von 1945 bis 1949 sind in ihrem Eigentum weder voll noch teilweise restituiert worden und haben auch keine Entschädigung nach Verkehrswertgrundsätzen erhalten. Soweit Ausgleichsleistungen nach dem EALG gewährt werden, reicht dies nur bei wenigen früheren Großbetrieben aus, um wenigstens wieder einen kleineren landwirtschaftlichen Betrieb zu errichten. Die große Masse der Betroffenen wurde nicht in die Lage versetzt, mit einer Ausgleichsleistung auch nur annähernd Flächen bis zu 100 ha ihres früheren konfiszierten Eigentums zu erwerben, geschweige denn an den bisherigen Agrarsubventionen zu partizipieren.





